STATUTEN SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI BACHTEL

I Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Entstehung, Rechtsform und Sitz

[1] Die Sozialdemokratische Partei Bachtel ist ein Zusammenschluss der SP-Ortsgruppen und SP-Mitglieder der Gemeinden im Bezirk Hinwil ohne SP-Sektionen (z.Z. Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Grüningen, Gossau ZH, Seegräben).

[2] Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

[3] Die SP Bachtel bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Hinwil, sowie der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

[1] Die SP Bachtel setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus. Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der angeschlossenen Gemeinden zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik dieser Gemeinden zu nehmen.

[2] Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

a. Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
b. Politische Bildungs- und Informationsarbeit
c. Aufstellung und Unterstützung von Kandidat:innen für politische Ämter
d. Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
e. Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

[1] Mitglied der SP Bachtel können alle Personen werden, die in einer der angeschlossenen Gemeinden Wohnsitz haben und die die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen.

[2] Die Mitglieder werden nach Eintrittsmeldung umgehend in die Sektion aufgenommen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann Rekurs an die Generalversammlung eingelegt werden.

[3] Mitglieder der SP Bachtel sind zugleich Mitglied der SP Bezirk Hinwil, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich per Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 5 Ausschluss

[1] Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

a. wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
b. ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
c. Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während mindestens 2 Jahren
d. Mitgliedschaft bei einer anderen Partei

[2] Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Rekurs einlegen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

[1] Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

[2] Sie haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteiausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenbeitrag, zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Art. 7 Sympathisant:innen

Es besteht die Möglichkeit, Sympathisant:in der SP Bachtel zu sein. Diese erhalten Informationen der SP, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 8 Parteiorgane

[1] Die Parteiorgane sind:
a. Die Generalversammlung
b. Die Sektionsversammlung
c. Der Vorstand
d. Die Revisor:innen

[2] Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

[1] Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:
a. Annahme und Änderung der Statuten
b. Wahl des Vorstands, Präsidiums, Kassier:in und Revisor:innen
c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Dechargeerteilung des Vorstands
e. Genehmigung des Budgets
f. Festsetzung der Mitglieder- und Behördenbeiträge
g. Auflösung der Sektion Bachtel

[2] Die Einladung zur GV erfolgt spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch den Vorstand, grundsätzlich per E-Mail mit der Jahresrechnung als Beilage.

[3] Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung grundsätzlich per E-Mail einzureichen. Diese sind zu traktandieren und zusammen mit den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung grundsätzlich per E-Mail zuzustellen. In dringenden Fällen können diese Fristen abgekürzt werden.

[4] Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmenzahl hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV der Mitglieder verlangen. Der Vorstand setzt die ausserordentliche GV an.

Art. 11 Sektionsversammlung

[1] Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Sektionsversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

[2] Die Sektionsversammlung dient folgenden Zwecken:
a. Information und Meinungsbildung der Mitglieder
b. Wahl von Delegierten für die Parteitage der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz
c. Entscheid über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der GV oder des Vorstandes fallen.

Art. 12 Vorstand

[1] Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
a. Präsidium
b. Kassier:in
c. weitere Mitglieder

[2] Wenn möglich soll jede angeschlossene Ortsgruppe mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Art. 13 Aufgaben und Finanzkompetenzen des Vorstands

[1] Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

[2] Er unterstützt die Ortsgruppen bzw. Mitglieder bei den örtlichen Wahlen und nominiert auf Antrag der betreffenden Ortsgruppe die Kandidat:innen der SP Bachtel für Behördenämter.

[3] Er sorgt mindestens einmal jährlich für die öffentliche Präsenz der SP in den angeschlossenen Gemeinden mit Flyerversand, Standaktion, öffentliche Veranstaltung, Anfrage an der Gemeindeversammlung etc.

[4] Er verfügt über die budgetierten Ausgaben und entscheidet über nichtbudgetierte einmalige Ausgaben bis CHF 3'000 pro Jahr. Über höhere oder wiederkehrende nichtbudgetierte Ausgaben entscheidet die GV.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

[1] Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen und vertritt die Partei nach aussen.

[2] Der/die Kassier:in führt die Parteikasse und ist um den Einzug der durch die Sektion einzuziehenden Beiträge besorgt.

Art. 15 Revisor:innen

[1] Die GV wählt jährlich zwei Revisor:innen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Sektion. Sie geben der GV jährlich schriftlich darüber Bericht und stellen Antrag.

[2] Revisor:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 16 Ortsgruppen

[1] Die Ortsgruppen bestimmen eine Person, die innerhalb der Gemeinde als offizielle Vertretung der SP auftritt und die die Ortsgruppe im Vorstand der SP Bachtel vertritt.

[2] In Gemeinden, in denen keine Ortsgruppe besteht, kann jederzeit eine solche gebildet werden.

Art. 17 Behördenmitglieder und Mandatsträger:innen

[1] Die Behördenmitglieder und Mandatsträger:innen haben an den General- bzw. Sektionsversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.

[2] Sie entrichten den von der GV festgesetzten Prozentsatz ihrer ordentlichen Entschädigung an die Sektion (z.Z. 5 %).

IV Finanzen und Haftung

Art. 18 Finanzierung

[1] Die SP Bachtel finanziert sich mit den:

a. Anteilen der von der Kantonalpartei eingezogenen Mitgliederbeiträgen
b. Anteilen der von der Kantonalpartei eingezogenen Parteiausgleichsbeiträgen (PAB)
c. Behördenbeiträgen, die von der Sektion Bachtel eingezogen werden
d. Erlösen aus gewinnbringenden Aktionen
e. Zinserträgen und Dividenden
f. Spenden

[2] Die SP Bachtel bezahlt grundsätzlich alle Ausgaben der SP Bachtel und ihrer Ortsgruppen (z.B. Veranstaltungen, Wahlen, Flyerversand etc.). Ausgaben, die ausschliesslich den Mitgliedern einer Ortsgruppe zugutekommen, werden dem Konto der betreffenden Ortsgruppe belastet (siehe Art. 21 Abs. 2).

Art. 19 Mitgliederbeiträge

[1] Die Mitglieder der SP Bachtel sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Für Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

[2] Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Mitgliedern die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

[3] Bei Austritten verbleiben die bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge der Partei.

Art. 20 Spenden

[1] Spenden fallen grundsätzlich der SP Bachtel zu, es sei denn, die Spende sieht eine andere Verwendung vor.

[2] Verstösst der Zweck einer Spende gegen die Parteiinteressen der SP Bachtel oder gegen das schweizerische Recht, wird diese nicht angenommen. Ob eine Spende den Parteiinteressen entspricht, entscheidet der Vorstand.

Art. 21 Vereinsvermögen

[1] Das Vereinsvermögen besteht neben dem jährlich geäufneten Vermögen aus den per Gründungsdatum eingebrachten Vermögen der zu dieser Zeit bei der SP Bezirk Hinwil angeschlossenen Ortsgruppen bzw. bei späteren Sektionsanschlüssen deren eingebrachten Vermögen per Anschlussdatum.

[2] Die per Gründungs- bzw. Anschlussdatum eingebrachten Vermögen werden von der SP Bachtel sichergestellt und auf separaten Konten ausgewiesen. Sie dürfen nur für ausgesprochen örtliche Ausgaben der betreffenden Ortsgruppe angetastet werden.

Art. 22 Beitritt einer SP Sektion zur SP Bachtel

[1] Der Beitritt erfolgt per Anfang Kalenderjahr (1. Januar).

[2] Das Vermögen der beitretenden Sektion geht an die SP Bachtel über und wird zukünftig auf einem separaten Konto ausgewiesen (Stand per Anschlussdatum).

Art. 23 Austritt einer Ortsgruppe aus der SP Bachtel und Gründung einer eigenen SP Sektion

[1] Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis 30. September an den Vorstand der SP Bachtel per Ende Kalenderjahr (31. Dezember).

[2] Die wiederauflebende Sektion erhält ihr per Gründungs- bzw. Anschlussdatum eingebrachtes Vermögen zurück, abzüglich allfälliger ausgesprochen örtlicher Ausgaben seit der Gründung bzw. dem Anschluss (Art. 21 Abs. 2). Den ihr gemäss ihrer Mitgliederstärke zustehenden Anteil am Vereinsvermögen (Art. 21 Abs. 1) erhält sie ausbezahlt, sofern die Finanzen der SP Bachtel dies zulassen.

Art. 24 Haftung

[1] Für Verbindlichkeiten der SP Bachtel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, abzüglich der eingebrachten Vermögen der Ortsgruppen per Gründungs- bzw. Anschlussdatum (Art. 21 Abs. 2).

[2] Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag der auf sie entfallenden, noch nicht einbezahlten Jahresbeiträge.

V Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Art. 26 Auflösung der Sektion SP Bachtel

[1] Die Auflösung der Sektion SP Bachtel kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Sie ist nicht möglich, wenn mindestens 3 Mitglieder diese ablehnen.

[2] Bei Auflösung der Sektion SP Bachtel geht das ganze Vermögen an die Bezirkspartei über, es sei denn, es entstehen aus der Auflösung neue Sektionen im Bezirk. In diesem Fall wird das Vermögen entweder gemäss Art. 23 Abs. 2 an die wiederauflebenden Sektionen rückerstattet oder bei neuen Sektionen den ihnen gemäss ihrer Mitgliederstärke zustehenden Anteil am Vereinsvermögen ausbezahlt.

Art. 27 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und die Datenschutzerklärung auf der Website der SP.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2026 beschlossen und treten rückwirkend auf den 01.01.2026 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SP Kanton Zürich in Kraft.

Rüti, 7. Mai 2026

Präsidentin
Sonja Rüegg

Protokollführer
Kurt Willi

07.05.2026/EF